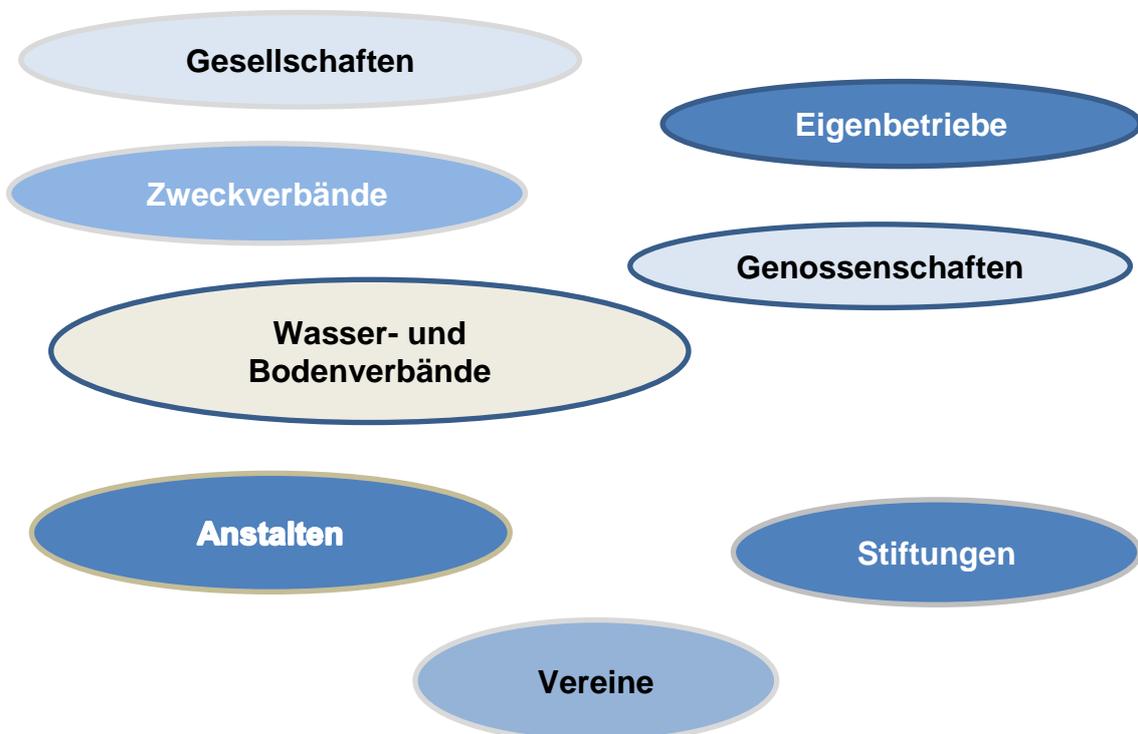


# Beteiligungsrichtlinie



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Zuständigkeiten und Wirken der beteiligten Akteure</b> .....	<b>4</b>
4.1	Eigentümerebene (Landkreis Waldeck-Frankenberg) .....	5
4.1.1	Kreistag .....	5
4.1.2	Kreisausschuss / Landrat.....	5
4.1.3	Verwaltungsbereiche des Landkreises.....	6
4.1.3.1	Beteiligungsmanagement .....	6
4.1.3.2	Revision.....	7
4.2	Gesellschaftsebene .....	7
4.2.1	Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	7
4.2.1.1	Gesellschafterversammlung .....	8
4.2.1.2	Aufsichtsrat.....	9
4.2.1.3	Beirat.....	11
4.2.1.4	Geschäftsführung .....	11
4.2.2	Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen .....	12
4.2.2.1	Eigenbetriebe .....	13
4.2.2.2	Zweckverbände .....	13
4.2.2.3	Wasser- und Bodenverbände .....	13
4.2.2.4	Eingetragene Genossenschaften.....	13
4.2.2.5	Stiftungen .....	14
4.2.2.6	Anstalten .....	14
4.2.2.7	Eingetragene Vereine (e.V.) .....	15
4.3	Externe Beteiligte .....	15
4.3.1	Abschlussprüfer .....	15
4.3.2	Kommunalaufsicht .....	16
4.3.3	Überörtliche Prüfung.....	16
<b>5.</b>	<b>Steuerung der Beteiligungen</b> .....	<b>17</b>
5.1	Steuerungsintensität.....	17
5.2	Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan) .....	17
5.3	Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	18
5.4	Unterjähriges Berichtswesen .....	19
5.5	Risikoberichte .....	20
5.6	Bilanzpolitik.....	20
5.7	Gesamtabschlussrichtlinie .....	20
5.8	Fristen .....	20
5.9	Zielvereinbarungen .....	21
<b>6</b>	<b>Beteiligungspolitik</b> .....	<b>22</b>
6.1	Gesellschaftsverträge .....	22
6.2	Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes .....	22
6.3	Teilnahme an Sitzungen .....	22
<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>22</b>

## 1. Vorwort

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg nimmt für die Bürgerinnen und Bürger in seinem Wirkungskreis eine Vielzahl von Aufgaben wahr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich nach der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter bestimmten Bedingungen auch an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

Eine solche wirtschaftliche Betätigung findet außerhalb der eigentlichen Kernverwaltung in den verschiedenen Rechtsformen des privaten und öffentlichen Rechts statt, sie soll eine effektivere und effizientere Aufgabenerledigung ermöglichen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigungsförderung, Ver- und Entsorgung, Gesundheitsvorsorge, Jugend und Soziales, Tourismus, Verkehr, Wirtschaftsförderung und Wohnungsbau beteiligt. Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen können hinzukommen.

Aufgrund seiner Eigentümerstellung und der erheblichen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt ergibt sich die Notwendigkeit zur Steuerung und Kontrolle seiner Beteiligungen sowie der kritischen Reflexion, welche Einzelbeteiligungen dauerhaft als „quasi öffentliche Aufgabe“ anzusehen sind.

Der Prozess der erfolgreichen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung der Unternehmen erfordert ein aufeinander abgestimmtes Agieren zwischen dem Gesellschafter Landkreis Waldeck-Frankenberg, den Mitgesellschaftern, den Mitgliedern, den Aufsichtsräten, den Kommissionen und sonstigen Vertretern der Unternehmen sowie den Geschäftsführern bzw. Betriebsleitern der Unternehmen. Die Unternehmen sind dabei so zu führen, dass sowohl der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet und nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 52 HKO i. V. mit § 121 Abs. 8 HGO verfahren wird. Jedem der beteiligten Akteure obliegt dabei eine wichtige Funktion.

Der Landkreis als Gesellschafter definiert, koordiniert und steuert die Unternehmensaufgaben, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit.

Dem Geschäftsführer/Betriebsleiter obliegt es, das Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftsführer- bzw. Betriebsleiterpflichten so zu führen, dass die gemeinsamen Unternehmens- und Gesellschafterziele erreicht werden. Er wird dabei vom Aufsichtsrat, der Betriebskommission oder sonstigen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen bestimmten Organen überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilen die Gremien ihre Zustimmung bzw. geben gegenüber den Gesellschaftern/Mitgliedern Beschlussempfehlungen ab.

An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

Mit der Erstellung dieser Beteiligungsrichtlinie kommt der Landkreis auch einer Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes aus der 193. Vergleichenden Prüfung nach.

**Hinweis:** Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit grundsätzlich auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie**

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen Politik, Kreisverwaltung und Beteiligungen zu treffen.

Im Vordergrund steht dabei die Abgrenzung zwischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und die Zielsetzung, diese an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen, außerdem die Festlegung gegenseitiger Informationsrechte und -pflichten.

Insgesamt soll durch die Steigerung des Informationsflusses zwischen den Beteiligten die Transparenz der kommunalen Aufgabenerledigung erhöht sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in Entscheidungen von Politik, Beteiligungsmanagement und Beteiligungsunternehmen gestärkt werden.

Die Beteiligungsrichtlinie soll darüber hinaus sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Waldeck-Frankenberg seine Gesellschafterziele erreicht und sowohl eine nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks, als auch eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens erfolgt.

Die Beteiligungsrichtlinie definiert die dafür notwendigen Grundsätze. Sie soll möglichst ergänzender Bestandteil der Gesellschaftsverträge sein. Das wird mit einem Verweis in den Gesellschaftsverträgen sichergestellt. Die Aufnahme dieses Verweises in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen bedarf – wie jede andere Änderung der Gesellschaftsverträge – einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG) in der Gesellschafterversammlung.

## **3. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie**

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für den Landkreis Waldeck-Frankenberg und alle seine Organe und Mandatsträger sowie für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen der Landkreis Waldeck-Frankenberg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist sowie sinngemäß für alle Eigenbetriebe, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, Genossenschaften, Sondervermögen, Stiftungen, Anstalten und Vereine, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in Summe kommunalen Körperschaften zusteht. Ist das nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, bei denen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht notwendig ist.

## **4. Zuständigkeiten und Wirken der beteiligten Akteure**

Hinsichtlich der Beteiligungen des Landkreises sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

#### **4.1 Eigentümerebene (Landkreis Waldeck-Frankenberg)**

##### **4.1.1 Kreistag**

Gemäß § 30 Nr. 10 (HKO) ist der Kreistag, die Vertretungskörperschaft des Landkreises, ausschließlich zuständig für die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Veräußerung und Umwandlung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen. Der Kreistag wird somit bei allen wesentlichen und grundlegenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Beteiligungen tätig.

Der Kreistag hat mindestens einmal in jeder Wahlzeit darüber zu befinden, ob die wirtschaftlichen Betätigungen des Landkreises noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können (siehe § 52 HKO i. V. m. § 121 Abs. 7 HGO). Er berät den jährlich zu erstellenden Beteiligungsbericht (§ 123 a HGO) und beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

##### **4.1.2 Kreisausschuss / Landrat**

Gemäß § 41 HKO verwaltet der Kreisausschuss die wirtschaftlichen Betriebe des Landkreises.

Sofern der Kreistag nicht zuständig ist, entscheidet der Kreisausschuss in wichtigen Fragestellungen betreffend die Beteiligungen. Weiterhin berät er alle Themen, die vom Kreistag zu beschließen sind, gibt entsprechende Beschlussempfehlungen und führt die gefassten Beschlüsse aus.

Der Kreisausschuss vertritt den Landkreis in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Nach § 52 Absatz 1 Satz 1 HKO in Verbindung mit § 125 HGO gilt für die Wahrnehmung der Vertretung folgendes:

***Der Kreisausschuss, das Verwaltungsorgan des Landkreises, vertritt den Landkreis in Gesellschaften, die dem Landkreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen der Landkreis beteiligt ist.***

Der Landrat seinerseits vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen.

Alle Vertreter des Kreisausschusses sind an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

Der Kreisausschuss bestimmt die Beteiligungen, bei denen vor der Gesellschafterversammlung die Position des Landkreises durch den Kreisausschuss festzulegen ist. Kann bei den durch den Kreisausschuss bestimmten Beteiligungen eine Beschlussempfehlung des Kreisausschusses vor der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden, informiert der Vertreter den Kreisausschuss in der nächsten Sitzung über sein Abstimmungsverhalten.

Im Übrigen haben alle Vertreter des Kreisausschusses, vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften, den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Die Beteiligungen können über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Dazu werden konkrete, verbindliche und messbare Ziele zwischen dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und den Beteiligungen vereinbart.

Der Abschluss der Zielvereinbarungen sowie die Entscheidungsbefugnis über die Steuerungsintensität und Informationskategorie der einzelnen Beteiligungen (siehe Abschnitte 5.1 und 5.4) obliegt dem Kreisausschuss.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Vertreter des Kreises durch das Beteiligungsmanagement beratend unterstützt. Grundlage dafür ist ein regelmäßiges und standardisiertes Berichtswesen seitens der Beteiligungen, wie es im Abschnitt 5 der Beteiligungsrichtlinie beschrieben ist.

Die vom Kreisausschuss bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Kreisausschusses jederzeit niederzulegen (§ 125 HGO).

Die Regelungen für die Vertretung in den Gesellschaften gelten entsprechend, wenn dem Kreisausschuss das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden.

### **4.1.3 Verwaltungsbereiche des Landkreises**

#### **4.1.3.1 Beteiligungsmanagement**

Beim Landkreis Waldeck-Frankenberg wurde das Beteiligungsmanagement dem Fachdienst „Finanzen und Beteiligungen“ übertragen. Der Fachdienst ist nach dem derzeitigen Geschäftsverteilungsplan dem Dezernat des Landrats zugeordnet.

Begrifflich umfasst das Beteiligungsmanagement im weitesten Sinn die Gesamtheit aller Maßnahmen, die eine Kommune in ihrer Rolle als Gesellschafter bzw. Eigentümer zur Führung der Beteiligungsunternehmen einsetzt.

Das Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen den Beteiligungsunternehmen, dem Landkreis, den Vertretern des Gesellschafters Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie der Aufsichtsbehörde bzw. sonstigen Beteiligten.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche

- Beteiligungsverwaltung,
- Beteiligungscontrolling und
- Mandatsbetreuung.

Die Beteiligungsverwaltung stellt eine administrative Funktion dar und umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Archivierung der wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften (Satzungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen, Unterlagen sowie Niederschriften der Sitzungen der Organe, Prüfberichte, Zwischenberichte und wesentliche Verträge z.B. Gewinnabführungsverträge, Geschäftsführerverträge und Geschäftsbesorgungsverträge).

- Vorbereitung bei der Festlegung von Rahmenbedingungen (Beteiligungsrichtlinie)
- Überwachungsfunktion zur Einhaltung formaler Kriterien
- Kommunikation mit Beteiligungen
- Koordination bzw. Mitwirkung bei Änderungen im Beteiligungsportfolio
- Vorbereitung von Entscheidungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Gesellschafter bzw. Anteilseigner
- Abstimmung der Finanzströme zwischen Landkreis und Beteiligungen.

Das Beteiligungscontrolling begleitet die Entscheidungsprozesse des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Gesellschafter. Es soll die Umsetzung der Ziele des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Gesellschafter bzw. Anteilseigner prüfen und damit fördern. Durch das Beteiligungscontrolling werden entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen. Es gilt, steuerungsrelevante Informationen zu beschaffen und in komprimierter Form zur Verfügung zu stellen. Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die Mandatsbetreuung ist die fachliche Unterstützung der in den Beteiligungsgremien für den Landkreis tätigen und von ihm entsandten Mitglieder. Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen.

#### **4.1.3.2 Revision**

Der Fachdienst Revision prüft nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO die Jahresabschlüsse des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die auch die (finanziellen) Verbindungen mit den Beteiligungen widerspiegeln. Nähere Einzelheiten regelt § 128 HGO. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO). Dem Fachdienst Revision sind die Informationen – ggf. unmittelbar von den Beteiligungen – zur Verfügung zu stellen, die für die vorgenannten Prüfungen erforderlich sind.

Dem Fachdienst Revision können nach § 131 Abs. 2 Nr. 5 und 6 HGO die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und die Prüfung der Betätigung des Landkreises Waldeck-Frankenberg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Landkreis Waldeck-Frankenberg beteiligt ist, übertragen werden.

## **4.2 Gesellschaftsebene**

### **4.2.1 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital (Mindestkapital 25.000,00 EUR) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (es besteht eine auf das Geschäft „beschränkte Haftung“).

Die GmbH beruht auf einem Vertrag, den die Gesellschafter bzw. der Gesellschafter abschließt (Gesellschaftsvertrag, auch Satzung der GmbH genannt).

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sollten einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die Beteiligungen des Landkreises festgeschrieben werden. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

#### **4.2.1.1 Gesellschafterversammlung**

##### **Aufgaben**

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ einer Gesellschaft. Ihre Zuständigkeiten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§ 46 GmbHG) und dem Gesellschaftsvertrag. Insbesondere auch Entscheidungen über die Änderungen des Gesellschaftsvertrags (§ 53 GmbHG) und der Auflösung der Gesellschaft (§ 60 GmbHG) obliegen der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung hat im Innenverhältnis ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer (§ 37 Absatz 1 GmbHG). Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51 a GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung kann in Konkretisierung des Gesellschaftszwecks strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft festlegen und in angemessenen Zeitabständen die Zielerreichung mit der Geschäftsführung erörtern.

##### **Sitzungen der Gesellschafterversammlung**

Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Näheres zu dem Geschäftsgang bestimmt der Gesellschaftsvertrag.

Der Landrat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses vertritt den Landkreis Waldeck-Frankenberg in der Gesellschafterversammlung und übt damit für den Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gesellschafterfunktion aus.

Alle Vertreter sind an getroffene Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Landrat oder das von ihm bestimmte Mitglied des Kreisausschusses führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz, wenn die Gesellschaft dem Landkreis Waldeck-Frankenberg gehört oder der Landkreis Waldeck-Frankenberg an ihr mehrheitlich beteiligt ist.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der Gesellschaft.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Gremiums soll kein Vertreter des Landkreises mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines vergleichbaren Gremiums ist. Gegebenenfalls ist auf eine Einzelentlastung der verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrates hinzuwirken. An der Sitzung kann ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Gast teilnehmen, wenn das Gremium nicht anderweitig entschieden hat.

Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Gesellschaftsvertreter versandt werden, von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte. Näheres zum Geschäftsgang regeln das Gesellschaftsrecht und der Gesellschaftsvertrag.

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung dem Umlaufverfahren widerspricht und soweit übergeordnete Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

#### **4.2.1.2 Aufsichtsrat**

Gesellschaftsrechtlich besteht erst ab 500 Arbeitnehmern bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Verpflichtung zur Errichtung eines Aufsichtsrats. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO wird die Errichtung eines Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Organs indirekt gefordert. Demnach darf eine Kommune nur ein wirtschaftliches Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn der Kommune ein angemessener Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, ermöglicht wird.

#### **Aufgaben**

Der Aufsichtsrat bildet das Kontroll- und Überwachungsorgan einer Gesellschaft.

Der Gegenstand der Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die

- Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- Erfüllung des Gesellschaftszwecks,
- Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns sowie die
- Erfüllung der von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Ziele.

Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesellschaftsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Der Aufsichtsrat ist an allen Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft zu beteiligen.

## Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Landrat ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Er kann sich durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Eine entsprechende Regelung soll in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erfüllt die Aufgabe des Bindeglieds zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Gesellschaftern entsandt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglieder sind. Die Regelungen des § 125 HGO finden auf den Aufsichtsrat Anwendung. Die Entsendung erfolgt demzufolge durch den Kreisausschuss.

Die vom Kreisausschuss entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat auf Verlangen des Kreisausschusses jederzeit niederzulegen.

Alle Vertreter des Kreises sind an getroffene Weisungen des Kreisausschusses gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Vorschriften des GmbHG und des AktG verlangen gleichzeitig, dass die Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben.

Gesellschaftsrechtlich sind die Aufsichtsratsmitglieder nicht weisungsgebunden. Daraus kann sich für die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat ein Spannungsverhältnis ergeben.

Werden durch den Kreisausschuss Weisungen in Bezug auf die Gesellschaften erteilt, sind diese bei den Entscheidungen der Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Das gilt jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die Prüfung dieser Angelegenheit obliegt im Einzelfall jedem einzelnen Aufsichtsratsmitglied. Sind bei der Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds potenzielle Interessenkonflikte erkennbar, soll die Entsendung unterbleiben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet die Sitzungen. Er steht im regelmäßigen Kontakt mit der Geschäftsführung, die ihn über alle Angelegenheiten wesentlicher Bedeutung unverzüglich informiert und berichtet über diese Angelegenheiten dem Aufsichtsrat. Soweit erforderlich, kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats einberufen.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die internen Angelegenheiten regelt.

Die Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Einladung sind grundsätzlich entscheidungsrelevante Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen kann ein Vertreter des Beteiligungsmanagements des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Gast teilnehmen, wenn das Gremium nicht anderweitig entschieden hat.

Dem Beteiligungsmanagement sind alle Unterlagen, die an Aufsichtsratsmitglieder versandt werden, von der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Unterlagen wie z. B. Einladungen, Vorlagen, Protokolle und sonstige Berichte. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung obliegt der Gesellschaft. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind in begründeten Fällen zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Umlaufverfahren widerspricht und soweit übergeordnete Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags dem nicht entgegenstehen.

Erkennt ein Aufsichtsratsmitglied, dass sich im Rahmen seiner Tätigkeit Interessenskonflikte ergeben könnten, so hat er den Vorsitzenden des Aufsichtsrats darüber unverzüglich zu unterrichten. Ein Aufsichtsratsmitglied darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn erkennbar ist, dass er durch die Entscheidung des Aufsichtsrats einen persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen könnte. § 25 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.

Über die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt gewordenen Angelegenheiten haben alle Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren. Die Berichtspflicht des § 125 Absatz 1 HGO bleibt davon unberührt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht zu achten. Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann das Aufsichtsratsmitglied haftbar gemacht werden.

#### **4.2.1.3 Beirat**

Sofern im Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben, können in den Gesellschaften Beiräte gebildet werden. Die Beschlüsse des Beirats haben einen empfehlenden bzw. beratenden Charakter.

Die vorgenannten Regelungen betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat entsprechend Anwendung.

#### **4.2.1.4 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen, näheres hierzu regelt der Gesellschaftsvertrag.

Der Geschäftsführer trägt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags die Gesamtverantwortung für die Gesellschaft. Unter Beachtung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der zuständigen Gesellschaftsgremien vertritt er die Gesellschaft nach außen. Bei Abschluss von Geschäften, die nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags oder der Geschäftsordnung zustimmungspflichtig sind, ist vorher der Beschluss des zuständigen Organs einzuholen. Kann dieser nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft rechtzeitig eingeholt werden, ist die Vorgehensweise mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, falls nicht vorhanden mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung abzustimmen.

Die Geschäftsführer sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen dürfen sie keine persönlichen Interessen verfolgen. Ergeben sich für den Geschäftsführer Anhaltspunkte für einen Interessenskonflikt, so hat er unverzüglich die übrigen Geschäftsführer und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber zu informieren.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des bei der Gesellschaft angestellten bzw. zur Gesellschaft abgeordneten Personals. In Übereinstimmung mit den von den Gesellschaftsorganen vorgegebenen Zielen kann er dem Personal Zielvorgaben machen.

Der Geschäftsführer hat ein der Größe der Gesellschaft angemessenes Risikomanagementsystem zu implementieren und dieses zu überwachen. Zur Vermeidung von Missbrauch und Korruption führt die Geschäftsführung geeignete Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Korruptionsvermeidungserlasses des Landes Hessen (StAnz. Nr. 24/2015, S. 630 f.) in der jeweils aktuellen Fassung ein.

Je nach Unternehmensgröße ist eine wirksame interne Revision einzuführen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Richtlinie und Beschlüssen der Geschäftsorgane richtet die Geschäftsführung ein regelmäßiges Berichtswesen ein.

Werden in den Gremien des Landkreises Waldeck-Frankenberg Angelegenheiten der Gesellschaft behandelt, ist der Geschäftsführer verpflichtet, auf Wunsch des Landkreises an den Gremiensitzungen teilzunehmen und Fragen zu beantworten.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Tätigkeit für die Gesellschaft. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Pflichtverletzung dar und kann gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer führen.

Die Geschäftsführer dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten fordern noch Dritten un gerechtfertigte Vorteile gewähren.

Die wesentlichen Inhalte des Geschäftsführeranstellungsvertrags sind vom Aufsichtsrat zu beschließen, sofern der Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Vorschriften hierzu enthält.

Die Kriterien für die Festlegung der Vergütung sind die persönliche Leistung des Geschäftsführers, das Aufgabenspektrum, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie die Branchensituation.

#### **4.2.2 Eigenbetrieb, Anstalt, Zweckverband und andere Rechtsformen**

Sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, sind die Ausführungen zu den Abschnitten 4.2.1.1 bis 4.2.1.4 sinngemäß auch für Beteiligungen, die keine Kapitalgesellschaften sind (Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Verbände, Zweckverbände, Genossenschaften oder Vereine) anzuwenden.

Diese Organisationsformen haben organisationsspezifische Organe, deren Rechte, Pflichten und Strukturen in den jeweiligen Gesetzen und in den Satzungen geregelt sind. Auf eine ausführliche Darstellung wird verzichtet. Im Folgenden werden die verschiedenen Rechts- und Organisationsformen kurz erläutert:

#### **4.2.2.1 Eigenbetriebe**

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes geführt werden.

Hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftsführung sind diese Unternehmen selbstständig, d. h. von der übrigen Landkreisverwaltung getrennt (eigene Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie eigene Personalwirtschaft). Finanzwirtschaftlich sind sie aus dem Gesamtvermögen des Landkreises herausgenommen und gelten als Sondervermögen.

Der Kreistag entscheidet über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Ihm obliegt vor allem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 5 Eigenbetriebsgesetz). Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

#### **4.2.2.2 Zweckverbände**

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen, zu deren Erledigung die Gemeinde oder der Landkreis berechtigt bzw. verpflichtet ist.

Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand (Verwaltungsorgan, vertritt den Zweckverband) und die Versammlung (Vertretungsorgan, entscheidet gem. Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten).

#### **4.2.2.3 Wasser- und Bodenverbände**

Wasser- und Bodenverbände sind den Zweckverbänden ähnliche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt wird. Im Gegensatz zu den Zweckverbänden, in denen grundsätzlich nur Gebietskörperschaften Mitglieder sein können, kommen bei Wasser- und Bodenverbänden auch natürliche und andere juristische Personen als Mitglieder in Betracht. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Wasser- und Bodenverbände nur für bestimmte Aufgaben im Bereich der Wasser- und Bodenbewirtschaftung gegründet werden können.

#### **4.2.2.4 Eingetragene Genossenschaften**

Eingetragene Genossenschaften (eG) sind Gesellschaften, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb bezwecken. Im Statut der Genossenschaft wird geregelt, ob und in welcher Höhe die Genossen im Konkursfall zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind.

Für Genossenschaften ist charakteristisch, dass sie keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, insbesondere keinen eigenen Gewinn anstreben, sondern den sonstigen Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder unmittelbar fördern wollen. Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung (bei mehr als 1.500 Mitgliedern „Vertreterversammlung“), der von der Generalversammlung bestellte Vorstand (mindestens zwei Mitglieder), dem die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft obliegt; sowie der zur Überwachung der Geschäftsführung von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat.

#### **4.2.2.5 Stiftungen**

Stiftungen sind rechtsfähige Organisationen zur Verwaltung eines von einem Stifter zweckgebundenen Vermögenswertes. Im Vordergrund stehen Vermögensmassen, deren Erträge bestimmten Zwecken zugutekommen sollen. Stiftungen gibt es sowohl im öffentlichen als auch im bürgerlichen Recht. In der Stiftungsverfassung müssen Bestimmungen über die Organe getroffen werden. Gesetzlich zwingend ist nur ein Vorstand vorgesehen. Als Überwachungsorgan wird in der Regel ein Stiftungsrat (auch Aufsichtsrat, Beirat oder Kuratorium genannt) gebildet.

#### **4.2.2.6 Anstalten**

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist.

Sie können von Kommunen gemäß § 126 a HGO oder aufgrund anderer Spezialgesetze errichtet werden. Ihre Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Anstalten des öffentlichen Rechts haben keine Mitglieder, sondern Benutzer. Dies ist auch der Hauptunterschied zur Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Organe sind der Vorstand, der die laufenden Geschäfte führt, und der Verwaltungsrat als Kontrollorgan, dessen Vorsitzender regelmäßig der Spitzenbeamte der kommunalen Gebietskörperschaft (Bürgermeister, Landrat) ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Öffentlich-rechtliche Anstalten haften zunächst mit ihrem Vermögen. Ist dies nicht möglich, gilt die Gewährträgerhaftung, d. h. der Träger der Anstalt haftet für den Fall, dass die Ansprüche der Gläubiger aus dem Eigenvermögen der Anstalt nicht befriedigt werden können. In diesem Fall hat der Gläubiger einen Anspruch auf die Erfüllung seiner ausstehenden Forderungen durch den Träger (z. B. Gebietskörperschaften, Zweckverbände).

Für Sparkassen gelten neben dem Kreditwesengesetz eine Reihe von Sonderbestimmungen. Die Gewährträgerhaftung für Sparkassen und Landesbanken wurde allerdings mit Wirkung zum 19. Juli 2005 abgeschafft. Für Verbindlichkeiten, die vorher entstanden sind, bestehen Übergangsregeln.

#### **4.2.2.7 Eingetragene Vereine (e.V.)**

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe bei den Vereinen sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **4.3 Externe Beteiligte**

#### **4.3.1 Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer wird, soweit der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch die Geschäftsführung beauftragt. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beauftragen. Folglich sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen. Das für die Beauftragung zuständige Organ kann weitere Prüfungsschwerpunkte festlegen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Jahresabschlussprüfer alle für die Prüfung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch der Gremien oder des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums soll der Abschlussprüfer anlässlich der Prüfung ein Gespräch zur Lage der Gesellschaft führen. Das Gespräch mit dem Abschlussprüfer kann auch durch einen Vertreter des Beteiligungsmanagements geführt werden.

Der Jahresabschlussprüfer soll zudem auf Wunsch an den Sitzungen der Gesellschaftsorgane teilnehmen und Fragen der Gremienmitglieder beantworten. Insbesondere hat der Jahresabschlussprüfer gegenüber den Gesellschaftsorganen über wesentliche Ergebnisse der Prüfung und über festgestellte Unregelmäßigkeiten zu berichten. Zudem soll er die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kommentieren.

Der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen diese Frist. In diesem Fall soll ein anderer Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig werden. Vor der Beauftragung eines neuen Jahresabschlussprüfers hat die Geschäftsführung Vergleichsangebote von mindestens drei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die innerhalb der letzten fünf Jahre keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt haben, einzuholen.

### 4.3.2 Kommunalaufsicht

Nach den Vorschriften des § 127a HGO sind Entscheidungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg über

- die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
- die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
- den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche der Landkreis seinen Einfluss verliert,

unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Gründung von Tochtergesellschaften durch Gesellschaften, bei denen der Landkreis Waldeck-Frankenberg alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für den Landkreis selbst gelten (§ 52 HKO i. V. m. § 122 Abs. 5 HGO). Die Gründung solcher mittelbaren Beteiligungen ist wie die Gründung von unmittelbaren Beteiligungen bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 52 HKO i. V. m. § 127 a Abs. 2 HGO). Die für dieses Anzeigeverfahren notwendigen Informationen sind durch die diese Tochterbeteiligung begründende Gesellschaft dem Beteiligungsmanagement des Landkreis Waldeck-Frankenberg spätestens 3 Monate vor Vollzug bereitzustellen, damit das Beteiligungsmanagement eine i. S. d. § 127 a HGO fristgerechte Anzeige vornehmen kann.

### 4.3.3 Überörtliche Prüfung

Eine Aufgabe der überörtlichen Prüfung ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) die Prüfung der „Betätigung bei Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die nach § 4 zu Prüfenden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind“. Nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg darauf hinzuwirken, dass der überörtlichen Prüfung für diese Zwecke gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ein Unterrichtsrecht per Satzung/Gesellschaftsvertrag eingeräumt wird. In den Fällen, in denen dieses Recht bisher nicht eingeräumt wurde, kann die nächste Satzungsänderung auch dafür genutzt werden.

Im Übrigen werden die Prüfungen rechtzeitig angekündigt, so dass die Einräumung der Unterrichtsrechte auch anlassbezogen erfolgen kann.

## 5. Steuerung der Beteiligungen

### 5.1 Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Über die Steuerungsintensität entscheidet der Kreisausschuss.

Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- Analyse der Wirtschafts- und Finanzpläne (Abschnitt 5.2) und Aufbereitung der Ergebnisse für die Entscheidungsträger.
- Analyse des Jahresabschlusses, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (Abschnitt 5.3).
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abschnitt 5.4) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen.
- Abschluss von Zielvereinbarungen (Abschnitt 5.9).

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, obliegen nur der Beteiligungsverwaltung.

### 5.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan)

Für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg haben die Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr und eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen.

Nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sind die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan besteht damit aus:

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenübersicht

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Jahres gegenüberzustellen. Die Ansätze sollen alle zum Zeitpunkt der Planerstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Der Erfolgsplan ist ausreichend zu begründen.

Der Vermögensplan beinhaltet alle investiven Einnahmen und Ausgaben. Zum Vergleich sind das Ergebnis des Vorjahres und der Planansatz des Vorjahres darzustellen. Die Investitionen sind nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Bei wesentlichen Vorhaben sind die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsberechnungen wiederzugeben.

Die fünfjährige Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für den Vermögensplan vorgeschriebenen Ordnung und ist nach Jahren gegliedert. Die fünfjährige Finanzplanung umfasst das Vorjahr, das Planungsjahr und drei Folgejahre.

In der Stellenübersicht sind die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Mitarbeiter darzustellen. Zum Vergleich sind die Stellenübersicht für das laufende Jahr und der tatsächliche Personalbestand zum 30.06. des laufenden Jahres abzubilden. Wesentliche Veränderungen sind zu erläutern.

Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem laut Gesellschaftsvertrag zuständigen Organ vorzulegen. Der Beschlussfassung in den Gesellschaftsgremien ist eine Abstimmung des Wirtschaftsplans mit dem Gesellschafter vorgelagert. Hierzu muss dem Beteiligungsmanagement die Gelegenheit zur Durchsicht des Wirtschaftsplans gegeben werden. Auf Wunsch des Gesellschaftervertreters soll vor der Erörterung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung in den Gesellschaftsgremien ein Gespräch zwischen diesem, der Geschäftsführung und dem Beteiligungsmanagement geführt werden. Das Gespräch soll vor dem fristgerechten Versand des Wirtschaftsplans an das zuständige Gesellschaftsgremium geführt werden.

Die Wirtschaftspläne werden dem Kreishaushalt als Anlage beigelegt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Erstellung und die Beschlussfassung in den Gesellschaftsgremien an dem Prozess der Haushaltsaufstellung zeitlich zu orientieren. Das Beteiligungsmanagement informiert die Geschäftsführer über die sich aus dem Haushaltsaufstellungsprozess ergebenden Fristen. Die Fristen sind für die Geschäftsführer verbindlich.

Sofern sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Abweichungen der Ansätze des Wirtschaftsplans ergeben, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen, sofern dies aufgrund übergeordneter Vorschriften erforderlich ist. Über die Abweichungen hat die Geschäftsführung die Gesellschafter unverzüglich zu informieren.

### **5.3 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen des Gesellschaftsvertrags auf. Alle Jahresabschlüsse sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regeln aufzustellen und zu prüfen.

Bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Fristen zu beachten. Der Jahresabschluss ist demnach bis zum 31.03. des auf das abzuschließende Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.

Für die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers gelten die Ausführungen unter Abschnitt 4.3.1 dieser Richtlinie.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers den Gesellschaftern vorzulegen. Für die Feststellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Fristen (31.08.). Für Zweckverbände sind die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit anzuwenden.

#### 5.4 Unterjähriges Berichtswesen

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement unterjährig über den Gang der Geschäfte zu berichten. Das Berichtswesen bildet die Grundlage für die Information der zuständigen Gesellschaftsgremien und Vorbereitung notwendiger Steuerungsmaßnahmen.

Die Berichtsintensität richtet sich nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Die Berichtsintensität ergibt sich aus der Informationskategorie (A – C), der die Beteiligung zugeordnet wird. Je nach Zuordnung zu einer Informationskategorie berichtet die Beteiligung quartalsweise (Informationskategorie A) oder halbjährlich (Informationskategorie B). Bei der Informationskategorie C entfällt ein unterjähriges Berichtswesen. Über die Einordnung der jeweiligen Beteiligung in die Informationskategorie A bis C entscheidet der Kreisausschuss.

Die Berichte orientieren sich inhaltlich an den Vorschriften des Aktiengesetzes. Sie gliedern sich in einen Zahlenteil und einen Textteil mit folgenden Inhalten:

Zahlenteil	Textteil
Ertragslage zum jeweiligen Stichtag: Ist-GuV zum Quartalsende Plan-GuV zum Quartalsende Abweichungen Hochrechnung der GuV auf das Gesamtjahr	Erläuterungen zu der Ertragslage, insbesondere zu den Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan
Liquiditätsstand	Hinweise auf evtl. Liquiditätsrisiken, bei vorhandenen Risiken: Liquiditätsplan für das/die nächste(n) Quartale
Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente)	Falls zutreffend: Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan
	Erläuterungen zu der Lage der Gesellschaft insgesamt, Geschäftsentwicklung im vergangenen Quartal, Risiken für das/die folgende(n) Quartale

Die Quartalsberichte sind den Gremien und dem Beteiligungsmanagement mit einer Frist von sechs Wochen nach Quartalsende vorzulegen. Der Bericht über das vierte Quartal ist bis Ende Februar des Folgejahres vorzulegen. Das Beteiligungsmanagement kommentiert - soweit erforderlich - die Quartalsberichte.

Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe ist mindestens der Zahlenteil der Quartalsberichte dem Beteiligungsmanagement in elektronischer Form (Excel-Datei) per E-Mail an @waldeck-frankenberg.de zu übermitteln.

Unberührt von den Bestimmungen dieser Richtlinie bleiben über das quartalsweise Berichtswesen hinausgehende Berichtsanfragen der Kreis- oder Gesellschaftsgremien.

## 5.5 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Die Risikosituation der Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit),
4. eine Darstellung der ergriffenen Maßnahmen zur Risikominimierung.

Der Risikobericht wird im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung beraten und ist dem Beteiligungsmanagement mit dem vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen.

## 5.6 Bilanzpolitik

Der Landkreis behält sich als Gesellschafter das Recht vor, für alle Beteiligungen eine Bilanzierungsrichtlinie zu verabschieden. Unternehmensspezifische Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften sind dabei zu berücksichtigen. Soweit eine Bilanzierungsrichtlinie aufgestellt wird, dient sie mit als Grundlage für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

## 5.7 Gesamtabchlussrichtlinie

Für den gemäß § 52 HKO i. V. mit § 114 s HGO zu erstellenden Gesamtabchluss behält sich der Landkreis als Gesellschafter weiterhin vor, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu verabschieden, die die Berichtspflichten der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Beteiligungen regelt.

## 5.8 Fristen

Die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Waldeck-Frankenberg stellen dem Beteiligungsmanagement des Kreises die nachfolgend benannten Informationen binnen der jeweils genannten Fristen unaufgefordert zur Verfügung:

- Einladungen (einschl. Vorlagen, Unterlagen usw.) zu Sitzungen der Gremien (Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat/Beirat) zeitgleich mit der Übersendung an die Vertreter in den Gremien,

- Abgabe Wirtschafts- und Finanzplanung mindestens 1 Woche vor dem fristgerechten Versand an die zuständigen Gesellschaftsgremien, spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres,
- Abgabe des unterjährigen Berichtswesens sechs Wochen nach Quartals-(Informationskategorie A) bzw. Halbjahresende (Informationskategorie B) – siehe Abschnitt 5.4,
- Abgabe eines ersten vorläufigen Jahresabschlusses bis zum 30.04. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr (vor Erstellung des Prüfungsberichts) – siehe Abschnitt 5.3,
- Abgabe des Risikoberichts mit Abgabe des vorläufigen Jahresabschlusses, ansonsten unverzüglich bei Risikoerkennung - siehe Abschnitt 5.5,
- Niederschriften zu den Sitzungen der Gremien (Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat/Beirat) binnen 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung und
- den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses spätestens mit Vorlage der Niederschrift über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Bei der Einberufung von ordentlichen Sitzungen der Gremien der Gesellschaften achten die einberufenden Organe darauf, dass dem Beteiligungsmanagement nach Möglichkeit jeweils eine Frist von mindestens 1 Woche verbleibt, um bei Bedarf für die politischen Gremien bzw. für die durch den Landkreis entsandten Vertreter in den Gremien Vorlagen erstellen zu können.

## 5.9 Zielvereinbarungen

Die Beteiligungen können (auch) über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Die kreisstrategischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen.

Die Zielvereinbarungen gelten für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren und sind möglichst mit messbaren Kennzahlen zu unterlegen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, als Grundlage für die Zielvereinbarungen jährlich eine mittelfristige strategische Planung (Zeithorizont 3 - 5 Jahre) durchzuführen.

Die Zielvereinbarungen werden schriftlich niedergelegt. Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

## **6 Beteiligungspolitik**

### **6.1 Gesellschaftsverträge**

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach §§ 3 GmbHG, 122 f. HGO und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen Form orientieren. Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sollte der Gesellschaftsvertrag ggfls. um eine Aufsichtsrats- und eine Geschäftsführer-Geschäftsordnung ergänzt werden.

### **6.2 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes**

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Landkreis Waldeck-Frankenberg beschließt der Kreistag Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Organisationsstruktur der Beteiligung verändern (z.B. Gründung einer mittelbaren Beteiligung aus Sicht des Landkreises), ist das Beteiligungsmanagement rechtzeitig zu informieren.

### **6.3 Teilnahme an Sitzungen**

Das Beteiligungsmanagement kann an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates etc. beratend teilnehmen. Zur Information des Beteiligungsmanagements über die anstehenden Sitzungen werden die Ladungen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nebst Beschlussvorlagen nachrichtlich auch dem Beteiligungsmanagement zugeleitet.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 21.09.2017 in Kraft.

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Kubat

(Landrat)